



Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Rainer Dopp

nur per E-Mail:  
info@nationale-stelle.de

elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

24. September 2025

**Stellungnahme zu Ihrem Bericht über den Besuch des Polizeigewahrsams Mitte am 13. November 2024**

Ihr Schreiben vom 24. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihren Besuch des Polizeigewahrsams Mitte am 13. November 2024 sowie für die von Ihnen festgehaltenen positiven Eindrücke dieser Einrichtung der Polizei Berlin möchte ich mich ganz herzlich bedanken. In Abstimmung mit der Polizei Berlin nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, auf Ihre Empfehlungen einzugehen:

1. *„Daher bittet die Nationale Stelle über die Anzahl der vorhandenen Matratzen und Kopfunterlagen sowie über die aktuelle Verfahrensweise vor Ort informiert zu werden. Im Gewahrsam ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Gewahrsamsräume sollen jeweils mit einer schwer entflammbaren, abwaschbaren Matratze, einer Kopfunterlage und einer Decke ausgestattet sein.“*

Im Gewahrsam Mitte werden derzeit fünf abwischbare Matratzen für den täglichen Bedarf vorgehalten. Insgesamt verfügt das Referat Gefangenenwesen über 81 abwischbare Matratzen. 18 weitere werden im Stab 5 der Direktion Zentrale Sonderdienste vorgehalten, so dass die Möglichkeit der Aufstockung jederzeit gegeben ist. Die Polizei Berlin hat mir versichert, dass Gewahrsamskissen künftig in ausreichender Anzahl vorgehalten werden. Eine Ausgabe erfolgt regelmäßig an Personen, die sich aufgrund eines richterlichen Beschlusses gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in Gewahrsam befinden sowie an Schwangere und Gebrechliche. Auf Wunsch werden Matratzen auch anderen Personen zur Verfügung gestellt, die nicht dem zuvor genannten Personenkreis angehören.

- II. *„Allen Personen, die sich über eine Dauer von mehr als 24 Stunden im Gewahrsam befinden, soll täglich die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.“*

Das Gewahrsam Mitte verfügt aufgrund der baulichen Gegebenheiten leider nicht über einen Freistundenhof. Die Polizei Berlin wird jedoch sicherstellen, dass eine Freistunde bei einem nicht nur kurzfristigen Aufenthalt im Bedarfsfall unter Abwägung der Fremd- und Eigengefährdung in geeigneter Weise gewährt wird.

- III. *„Diese Verfahrensweise birgt die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für die Betroffenen und ist umgehend abzustellen. Das Anbinden von Personen an der Wand oder an einen sonstigen Gegenstand beeinträchtigt die Menschenwürde und ist zu unterlassen. Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.“*

Der Einsatz textiler Handfixiersysteme wird von der Polizei Berlin bereits geprüft, so dass die Beschaffung im Anschluss zeitnah eingeleitet werden kann. Lassen Sie mich jedoch klarstellend darauf hinweisen, dass in den Gewahrsamen der Polizei Berlin keine Fixierung von Personen zur Verhinderung der vollständigen Bewegungsfähigkeit erfolgt. Die in dem Bericht beschriebene Fesselung von Personen (Anbinden an Gewahrsamsliege) wird ausschließlich im absoluten Ausnahmefall als Ultima Ratio nach eingehender Einzelfallbetrachtung vorgenommen, und dies auch nur als Begleitmaßnahme zu dem Anlegen eines Kopfschutzes zur Verhinderung einer Fortführung von Eigenverletzungen der betroffenen Person für einen sehr kurzen Zeitraum. Währenddessen findet eine durchgängige Bewachung der betroffenen Person in Form einer „Sitzwache“ durch Dienstkräfte der Polizei Berlin sowie ggf. durch honorarärztliches Personal statt. Die Maßnahmen werden selbstverständlich protokolliert.

- IV. *„Es wird empfohlen, minderjährige Personen im Gewahrsam altersgerecht zu behandeln.“*

Der adressatengerechte Umgang mit unterschiedlichen Personengruppen ist fester Ausbildungsbestandteil der Polizeibeschäftigten im Gefangenenbewachungsdienst, sodass bei minderjährigen Personen, auch ohne den Einsatz von Fachpersonal aus der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogie, eine altersgerechte Behandlung gewährleistet wird. Die für die Polizei Berlin geltenden Polizeivorschriften (PDV 382) schreiben vor, dass für Jugendliche, die nicht aufgrund strafprozessualer Gründe bei der Polizei festgehalten werden, die gleichen Grundsätze wie bei der Unterbringung von Kindern gelten. Sie sind, wenn sie nicht dem zuständigen Jugendamt übergeben werden können, nicht in Gewahrsamsräumen, sondern in anderen geeigneten Räumlichkeiten unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Bei Vorliegen strafprozessualer Gründe gelten die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung bei Jugendlichen ohne Einschränkungen. Jugendliche sind

grundsätzlich getrennt von anderen Eingebrachten unterzubringen. Aufgrund der mit einer Einbringung in die Räume des Polizeigewahrsams für Jugendliche einhergehenden starken psychischen Belastung, die zu unvorhersehbaren Reaktionen führen kann, sind sie während ihres Aufenthaltes unter besondere Beobachtung zu stellen - auch unabhängig vom Vorhandensein einer Fremd- oder Eigengefährdung.

- V. *„Den in Gewahrsam untergebrachten Personen soll ein Mindestmaß an persönlicher Hygiene ermöglicht werden. Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.“*

Wie mir die Polizei Berlin versichert hat, ist eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende personelle Besetzung Gewahrsame der Polizei Berlin jederzeit gewährleistet - ggf. unter Zurückstellung anderer Aufgaben, die den Gewahrsamsbetrieb nicht beeinträchtigen. Im Nachgang zu Ihrem Besuch des Gewahrsams Mitte hat die Polizei Berlin die Anregung zur Beschaffung von Handtüchern für die eingebrachten Personen aufgenommen und bereits umgesetzt, so dass diese den Gewahrsamen fortan zur Verfügung stehen.

- VI. *„Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb des Gewahrsams unterlassen werden.“*

Die Polizei Berlin hat das Tragen und den Einsatz von Reizstoffsprüngeräten (RSG) in Gewahrsamsräumlichkeiten im Nachgang zu dem Besuch des Gewahrsams Mitte eingehend geprüft, hält dies jedoch im Ergebnis aus Gründen der Eigensicherung weiterhin für geboten. Vor einem konkreten Einsatz ist allerdings dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung zu tragen, so dass ein RSG allenfalls im absoluten Ausnahmefall angewendet wird, wenn andere, mildere Reaktionsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und der Einsatz auch unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Innenräumen angemessen ist.

- VII. *„Der Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass die grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen werden und sich Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise vor dem Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen.“*

In der Polizeidienstvorschrift über das Verhalten von Polizeiangehörigen (PDV 350 (BE)) Nr. 3.3 ff. wird die Achtung der Würde des Menschen besonders herausgestellt und ein höflicher, taktvoller und sachgerechter Umgang mit Dritten vorgegeben. Die Polizei Berlin nimmt die Beobachtungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zum Anlass, eine regelmäßige Sensibilisierung der Dienstkräfte zu veranlassen und die genannten Verhaltensregeln, insbesondere das Ankündigen vor

einem Betreten von Verwahrräumen (z.B. durch Anklopfen), in die geplante Überarbeitung der Geschäftsanweisung GA Dir ZA Nr. 01/2012 einfließen zu lassen.

**VIII.** *„Die Nationale Stelle empfiehlt, einen gesicherten Zugang zu dem Gewahrsam zu schaffen.“*

Der Polizei Berlin sind aus der Vergangenheit keine Sachverhalte, in denen gefährliche oder gefährdende Situationen beim Zugang zum Gewahrsam Mitte aufgetreten sind, bekannt. Die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zum Gewahrsam Mitte sowie zu den übrigen Gewahrsamen der Polizei Berlin werden seitens der Polizei Berlin als ausreichend gesichert bewertet.

Abschließend möchte ich betonen, dass für mich - ebenso wie für die Polizei Berlin - eine angemessene und die Menschenwürde wahrende Unterbringung im Polizeigewahrsam essentiell ist. Dabei bin ich mir selbstverständlich des Spannungsfeldes bewusst, das im Einzelfall zwischen der Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Gewahrsamseinrichtungen und der Wahrung der Grundrechte der Betroffenen bestehen kann. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass die Polizei Berlin stets ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten der im Gewahrsam Untergebrachten und der Sicherheit des Gewahrsamsbetriebes und der dort tätigen Polizeibediensteten sucht. Ihre Anregungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen sind für uns in diesem Zusammenhang sehr wertvoll, und ich möchte Ihnen sehr herzlich dafür danken.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Spranger  
Senatorin für Inneres und Sport